



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde f. Justiz u. Verbraucherschutz, Postfach 302822, 20310 Hamburg

BMUV
Referat C II 1
Grundsatzfragen der Chemikaliensicherheit,
Chemikalienrecht

- Per Mail -

Amt für Arbeitsschutz
Ministerial- und Rechtsangelegenheiten
Referat: Biologische Arbeitsstoffe,
Arbeitsmedizin, Gentechnikrecht, AS 110
Billstraße 80
205539 Hamburg
Telefon: [REDACTED]
Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Email: [REDACTED]
Az.: [REDACTED]

13. Dezember 2022

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes - Anhörung (§ 47 GGO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Referentenentwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes wird vom BMUV als durch den Bundesrat nicht zustimmungspflichtig bewertet. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Nach Artikel 104a GG und Artikel 84 GG ergibt sich eine eindeutige Zustimmungspflicht der Bundesländer. In dem Entwurf ist keine Abweichungsmöglichkeit zu dem beschriebenen Verfahren vorgesehen (Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG), und das Gesetz verpflichtet die Länder zu Leistungen gegenüber Dritten (Giftnormen Zentren GIZ), ohne das wesentliche Spielräume zur landeseigenen Bestimmung des Ausmaßes der Leistungspflichten eingeräumt werden (Artikel 104a Abs.4 GG).

Der Referentenentwurf eines vierten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes enthält unter anderem Passagen zu den von den Ländern betriebenen Giftnormen Zentren (GIZ) und der Etablierung eines Vergiftungsregisters (Änderungen zu §16).

Hamburg lehnt den Entwurf zu diesem Punkt vollumfänglich ab. Einige Gründe hierfür sind:

1.) Das in dem Entwurf vorgesehene umfangreiche Fallmonitoring von Vergiftungsfällen ist in dieser Tragweite bislang nicht etabliert. Die Giftnormen Zentren würden hierdurch in ihrer Kernaufgabe, der Beratung in akuten Vergiftungsfällen, behindert. Durch die geforderte

